Masterarbeit im Studiengang M.Sc. RWTH Informatik <sup>1</sup>				
Studierende/r: .	Kefang	Ding	MatrNr.: 3629	789
	Steinkaulstraße 52 Auchen 52070			
(RWTH-email Adresse)   Studierender			(Datum und Unte	16.08.7018 rschrift)
Von Gutachter/in auszufülle	en:			
Thema:	••••••		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
English Title:	Process Enh Wegative	iancement by Incomp :Instances	ovating.	
Gutachter/in: Univ.	-Prof. Dr. ir. Wil van	der Aalst Vorschlag Zweitgutach	tarlin	
		le	ter/m:	
(Datum)	( ( )		Institutsstempel	
Tabelle nicht ausfüllen	wird vom ZPA ausge	efüllt.		
	Datum	Unterschrift Zentrales Prüft	un coomet	A Adel III A
7.1.7.1.0.11	Datum	Ontersemme Zentrales Pruit	ingsamu	Stemper
ZulBed. erfüllt:	16.08.18	Act of	Abtelling 1.3	LIBITI
			Zentrales Prüfun 52056 Aachen 1	<del>jsamt</del> GERMANY
Abgabe:				
Bewertung durch of Die Arbeit wurde in Datum:	deutscher □ /eng	r/in: lischer □ Sprache verfasst (zutre	Note in Ziffer effendes bitte anki	ı: euzen).
		Institutsstempel	Gutachter/in (	Unterschrift)
Bewertung durch die/den Zweitgutachter/in:			Note in Ziffern:	
Datum:				
Institutsstempel			Gutachter/in (Unterschrift)	
Bewertung des Koll		s durch die/den Gutachter/in:	Note in Ziffern	
Datum:		nstitutsstempel	Gutachter/in (I	Unterschrift)

## Informationen zur Masterarbeit im Studiengang M.Sc. RWTH Informatik

- Dieses Formular ist im Zentralen Prüfungsamt sowie auf den Seiten der Fachstudienberatung erhältlich: http://www.informatik.rwth-aachen.de/Studierende/Master/
- Die/der Studierende füllt dieses Formular aus und lässt sich vom Zentralen Prüfungsamt (im mittleren Block) bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt sind. Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 60 Credits.
- 3. Der oder die Studierende vereinbart mit dem Gutachter oder der Gutachterin der Arbeit das Thema der Masterarbeit.
- 4. Der/die Gutachter/in trägt das Thema in deutscher und englischer Sprache ein und reicht das Formular an den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschuss Informatik weiter. Dieser legt den Tag der Vergabe fest, an welchem die sechsmonatige Bearbeitungszeit beginnt und informiert die/den Studierende/n sowie das Zentrale Prüfungsamt und sendet das Formblatt an das Zentrale Prüfungsamt zurück.
- 5. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests, bei höherer Gewalt oder Gründen, die in der Themenstellung begründet sind und nicht vom Prüfling zu vertreten sind, erfolgen. Die Bearbeitungszeit kann bei entsprechenden Gründen maximal um sechs Wochen verlängert werden (s. Prüfungsordnung §16, Abs. 6).
- 6. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen (je ein Exemplar für Gutachter/in, Zweitgutachter/in, und das Archiv der Fachgruppe Informatik). Das ZPA bestätigt die Abgabe der Arbeit. Die Masterarbeit und das Formblatt gehen anschließend an die Gutachter. Nach dem Eintragen der Bewertungen leiten die Gutachter das Formular zusammen mit den schriftlichen Gutachten an das ZPA weiter.

## Auszug aus der Prüfungsordnung zum Master-Studiengang Informatik:

## § 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre t\u00e4tigen Professorin bzw. Professor, habilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, apl-Professorinnen bzw. -Professoren, Junior-Professorinnen bzw. -Professoren und Nachwuchsgruppenleiter und -innen in der Fachgruppe Informatik ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter k\u00f6nnen bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmef\u00e4llen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Pr\u00fcfungsausschusses au\u00e3erhalb der Fakult\u00e4t bzw. au\u00e3erhalb der RWTH ausgef\u00fchrt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Pr
  üferin bzw. dem Pr
  üfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Vortragskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 7 Abs. 12 entsprechend.

## § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 27 CP vergeben. Das Kolloquium wird benotet und geht mit der Gewichtung von 3 CP in die Note ein.